



Schutzkonzept

der Pfarrei St. Elisabeth Eschwege
zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Minderjährigen und hilfebedürftigen
Erwachsenen

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Haltung der Pfarrei St. Elisabeth Eschwege	4
3. Risikoanalyse der Pfarrei	4
4. Allgemeine Risiken	6
5. Reaktion der Pfarrei auf die Risiken	9
6. Standards der Pfarrei	12
7. Beratung und Beschwerdewege innerhalb der Pfarrei	15
8. Umsetzung/Gewährleistung des Schutzkonzeptes in der Pfarrei	17
9. Rechte von Kindern	20
10. Handlungsleitfaden für den Umgang mit besonderen Vorkommnissen	22
11. Begriffsklärungen	27
12. Nachwort	30

1. Vorwort

Weil der Mensch von Gott geschaffen ist, seine vornehmste und höchste Schöpfung ist, weil Gott den Menschen so sehr liebt, muss gerade im Raum der Kirche darauf geachtet werden, dass der Mensch eine Würde hat, sie behält und gut behandelt wird.

Leider wurde ab 2010 bekannt, dass das im Raum der Kirche nicht immer geschehen ist. Es wurde bekannt, dass vielen Menschen im Laufe der vergangenen Jahre und Jahrzehnte sexualisierte Gewalt angetan wurde.

Die Kirche in Deutschland und auch unser Bistum Fulda hat es sich zur Aufgabe gemacht, dafür zu sorgen, dass solche Vergehen in Zukunft nicht mehr möglich sein werden. Nach Präventionsmaßnahmen auf Ebene der Bischofskonferenz und der einzelnen Bistümer haben nun die Pfarreien (unseres Bistums) ein individuelles Schutzkonzept vorzulegen.

So hat sich auch die Pfarrei St. Elisabeth, Eschwege mit der Entwicklung eines Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und hilfebedürftigen Erwachsenen befasst und ein Schutzkonzept entwickelt.

So hoffen wir, dass das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch in der Gesellschaft ein Thema wird und wir so möglichst viele Menschen vor unangemessenem Verhalten und Missbrauch schützen können.

Pfarrer Mario Lukes

2. Haltung der Pfarrei St. Elisabeth Eschwege

Unsere Pfarrei mit ihren Standorten ist ein Raum, an dem viele verschiedene Menschen unterschiedlichen Alters, unterschiedlichen Geschlechts und Hautfarbe, mit und ohne Beeinträchtigungen und unterschiedlichen Meinungen aufeinandertreffen. Allen ist aber eins gemeinsam: Der Glaube an Gott und die Wertschätzung seiner Schöpfung. Unsere Pfarrei muss daher ein Ort sein, an dem Glauben, Mitmenschlichkeit, Achtung und Wertschätzung erfahren werden kann. Wir sind in der Verantwortung, all diese Menschen vor Gefahren zu schützen. Wir dulden weder subtile noch öffentliche oder versteckte körperliche, sexualisierte, verbale oder seelische Gewalt. Unsere Verhaltensregeln basieren auf der Grundlage der Präventionsordnung Fulda (PrävO FD).

3. Risikoanalyse der Pfarrei

Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um Erfahrungspotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in der Pfarrei zu erkennen.

Wir haben Organisationsstrukturen und alltägliche Arbeitsabläufe in unserer Pfarrei auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Es ist Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Pfarrei und muss in einem regelmäßigen Turnus überprüft werden.

Folgende mögliche Risikofaktoren wurden erkannt:

- ein Erwachsener allein mit Schutzbefohlenen
- nicht öffentlich einsehbare Räume
- kein Beschwerdeweg
- verschlossene Fenster (z.B. heruntergelassene Rollos)
- verriegelte Fluchtwege
- Teilnehmer werden von Seiten des Gruppenleiters nicht auf Verhaltensregeln hingewiesen und sind somit nicht sensibilisiert
- mangelnde Wahrnehmung des Machtgefälles seitens Gruppenleiter zu seinen Schutzbefohlenen
- wenn Gruppenleiter sich nicht an die vorgegebenen Rahmenbedingungen halten (z. B. Schutzkonzept)
- kein Wissen über existierende Gruppen von Seiten der Kirchengemeinde
- wenn Gebäude und Räume baulich verändert werden und die Schutzmaßnahmen daraufhin nicht angepasst werden
- wenn neue Gruppenleiter /-teilnehmer dazu kommen (z.B. Chorleiter) und nicht über das vorhandene Schutzkonzept informiert werden
- kirchliche Veranstaltungen außerhalb Grundstücks der Pfarrei (Friedhof, Wallfahrten, Ausflüge, Sternsinger...)
- wenn Schutzbefohlene gegen ihren Willen aufgefordert werden, etwas zu tun, was sie nicht möchten
- Gruppenleiter ist sich seiner Rolle, Aufgabe und Verantwortung nicht bewusst
- Gruppenleiter ist fachlich/ menschlich nicht geeignet
- Verwaltungsrat / Pfarrgemeinderat fühlt sich nicht verantwortlich
- Es gibt keine Präventionsbeauftragte / Ansprechpartner

- keine / unzureichende Ordnung von Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten
- (spontane) 1:1 Situationen/Gespräche

4. Allgemeine Risiken

Das Augenmerk des Schutzkonzeptes liegt auf der Verhinderung von Macht- oder Vertrauensmissbrauch und setzt eine bereits bestehende asymmetrische Beziehung voraus. Es gibt jedoch auch Risiken, die von fremden Personen ausgehen, die sich in Gebäuden und auf Plätzen unserer Pfarrei aufhalten können.

4.1. Risiken in Vertrauensbeziehungen

Mit asymmetrischen Beziehungen sind Beziehungen gemeint, in denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht:

- zwischen Katechetinnen und Katecheten und Erstkommunionkindern oder Firmanden,
- zwischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und Menschen, die sich ihnen anvertrauen,
- zwischen Gruppenleiterinnen und -leitern und ihren Schutzbefohlenen (z.B. Ministranten, Freizeitgruppen etc.),
- zwischen Besuchsdiensten und Besuchsempfängern zuhause oder im Krankenhaus,
- zwischen einzelnen Personen innerhalb ihrer dienstlichen Hierarchien
- zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen

Die Schutzbedürftigkeit der Schutzbefohlenen bedarf eines besonderen Schutzwillens und einer Haltung der Achtsamkeit auf Seiten der Verantwortungsträger, eine Achtsamkeit, die das Wohl und das Selbstbestimmungsrecht der Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt stellt.

Mitglieder des Pastoralteams, Beschäftigte der Pfarrei, sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben deshalb an regelmäßig wiederkehrenden Präventionsschulungen teilzunehmen. Bei den Mitgliedern des Pastoralteams sollte das Thema Prävention in ihrem Arbeitsbereich ein fester Bestandteil des jährlichen Mitarbeitergesprächs sein.

Auch die Schutzbefohlenen selbst sollen sensibilisiert werden. Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten (z.B. mit Erstkommunionkindern, Firmanden, Ministranten usw.), sollen die sensible Thematik ausführlich besprechen und auch die Präventionsfachkraft und weitere Ansprechpartner in der Pfarrei vorstellen.

4.2. Risiken durch Fremde

Wenn es um Risiken durch Übergriffe von Fremden geht, sind alle Räume problematisch, in denen Menschen besonders wehrlos sind: geschlossene Räume wie Büros, Sakristei, Toiletten, Lager- und Abstellräume aber auch schwer einsehbare Orte wie der Keller oder ähnliches. Die Bedrohung von Mitarbeitern oder Schutzbefohlenen durch fremde Gewalttäter kann minimiert werden, wenn die genannten Räume nur zu bestimmten Zeiten zugänglich sind und ansonsten sorgfältig verschlossen gehalten werden. Wenn Kinder auf dem Weg zu ihrer Gruppenstunde auf dem Hof warten, sollte auch eine erwachsene Aufsichtsperson zumindest in der Nähe sein.

Da potenzielle Täter sich ihre Opfer gezielt suchen und vertraut machen, werden für Schutzbefohlene riskante Veröffentlichungen vermieden, z.B. namentlich beschriftete Bilder von Schutzbefohlenen in Räumen der Pfarrei, im Pfarrbrief, im Schaukasten oder im Internet.

5. Reaktion der Pfarrei auf die Risiken

Unsere Pfarrei ist ein Ort, an dem Menschen zu Gott finden und Gott auch in der Gemeinschaft mit anderen Gläubigen erfahren. Darum halten wir uns an folgende Regeln:

- Einzelgespräche finden nur in geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Sexuelle Kontakte sind verboten.
- Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die nicht mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson in Zusammenhang stehen, sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind kleine Aufmerksamkeiten zum Geburtstag oder besonderen Festtagen.
- Aufdringliches Verhalten und unerwünschte körperliche Berührungen sind zu unterlassen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Versprechen von Belohnungen oder dem Androhen von Repressalien. „Nein“ heißt „Nein“ und ist zu respektieren. Insbesondere bei Kindern, die sich selbst noch nicht äußern können oder aus Respekt vor Erwachsenen schweigen, ist absolute Zurückhaltung geboten.
- Auch Sprache kann verletzen. Daher muss auf eine angemessene, dem Alter des Gegenübers angemessene Wortwahl geachtet werden. Auch kritische Äußerungen müssen wertschätzend und von der Achtung für den Mitmenschen geprägt sein.
- In den Räumlichkeiten unserer Pfarrei sind alle Filme, digitalen Spiele, gedruckte Medien und sonstiges mit pornografischen, gewaltverherrlichten oder rassistischen Inhalten streng verboten.

- Bei Veranstaltungen und Ausflügen, besonders wenn sie länger als einen Tag andauern, sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von einer ausreichenden Anzahl geschulter Personen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Mitgliedern beiderlei Geschlechter zusammen, soll sich dies auch in den Begleitpersonen widerspiegeln.
- Übernachten Gruppen bei Ausflügen oder Ferienfreizeiten, müssen erwachsene und jugendliche Personen in getrennten Schlafräumen untergebracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) sowie des jeweiligen Rechtsträgers einzuholen. Die Geschlechter sind getrennt in Schlafräumen unterzubringen.
- Bei kirchlichen Veranstaltungen oder im Zusammenhang mit gemeindlichen Aktivitäten dürfen Kinder und Jugendliche nicht in Privaträumlichkeiten von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei übernachten. Dies gilt nur im ehrenamtlichen Kontext (z.B. Erstkommunion- oder Firmkatechese), aber nicht bei privaten Zusammenkünften befreundeter Personen.
- In allen Schlaf-, Sanitär- o.ä. Räumen darf sich keine Bezugsperson allein mit einem Kind/einem Jugendlichen /einer/eines Schutzbefohlenen aufhalten. Sollte dies aus nachvollziehbaren triftigen Gründen notwendig sein, ist dieses zu dokumentieren.
- Gemeinsame Körperpflege und Duschen mit Schutzbefohlenen ist verboten. Ebenso ist das Beobachten, Filmen oder Fotografieren beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege oder beim Duschen oder im unbedeckten Zustand untersagt.
- Bei Veranstaltungen ist jegliche Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt.
- „Mutproben“ sind verboten.

- Arbeitsmaterialien müssen pädagogisch und altersadäquat sein. Alle gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind strikt zu beachten.
- Hierzu zählt das Kinder- und Jugendschutzgesetz. Dazu zählt insbesondere auch das Verbot, mit Kindern oder Jugendlichen Einrichtungen aufzusuchen, die in Gesetzen und Verordnungen für diesen Personenkreis verboten sind.
- Der Erwerb, Besitz und die Verteilung von gewaltverherrlichten, pornografischen, rassistischen und geschlechterfeindlichen Medien, seien sie gedruckt, virtuell oder digital, ist im Zusammenhang mit der Arbeit in unserer Pfarrei verboten.
- Der Umgang mit Alkohol, Nikotin und Drogen ist im Kinder- und Jugendschutzgesetz geregelt. Den Begleitpersonen ist strikt verboten, Kinder oder Jugendliche bei der Beschaffung zu unterstützen oder die Schutzbefohlenen zum Konsum zu animieren.
- Bei der Nutzung sozialer Netzwerke sind alle gesetzlichen Regelungen strikt einzuhalten, dazu gehört auch, dass Text – oder Bildmaterial nicht ohne Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) veröffentlicht werden darf.
- Sollten Kinder oder Jugendliche im Zusammenhang mit einer kirchlichen Veranstaltung ein Handy, Kamera oder soziale Medien nutzen, müssen die Begleitpersonen auf eine adäquate Nutzung hinwirken. Sie sind verpflichtet, bei Entdecken von Diskriminierung, Mobbing, gewaltverherrlichten, rassistischen oder sexistischen Inhalten einzugreifen.

6. Standards der Pfarrei

6.1. Präventionsfortbildung

Um das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, an einer Präventionsfortbildung teil, die alle fünf Jahre einer Auffrischung und Aktualisierung bedarf. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden in der Pfarrei rechtzeitig veröffentlicht.

6.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle, die regelmäßig Gruppen von Kindern und Jugendlichen und Schutzbefohlenen begleiten oder Veranstaltungen für diese Gruppen mit Übernachtung anbieten, legen im Pfarrbüro ein erweitertes Führungszeugnis vor. Eine Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung kann im Pfarrbüro abgeholt werden. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert.

In Anlehnung an die Präventionsordnung des Bistums Fulda und des § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, sofern sie Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene regelmäßig beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Hierbei werden auch externe Kooperationspartner berücksichtigt. Nicht eingesetzt werden jene Personen, die aufgrund strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch verurteilt sind.

6.2.1. Was ist ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)?

Im Unterschied zum privaten einfachen Führungszeugnis, in dem Straftaten vermerkt werden, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4-16 Bundeszentralregistergesetz), gibt das EFZ Auskunft über strafbare sexualbezogene Handlungen nach dem Strafgesetzbuch.

Der Pfarrer stellt dazu im Namen der Pfarrei ein Formular für den Mitarbeitenden aus, in dem er bestätigt, dass ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für die Mitarbeit benötigt wird. Damit beantragen die Mitarbeitenden ein EFZ bei der Meldebehörde.

Das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis wird der Sekretärin des Pfarrbüros übergeben. Der Erhalt des EFZ wird mit Namen und Datum in einer Liste registriert. Bei Vorlage darf das EFZ nicht älter als drei Monate sein und muss nach fünf Jahren erneuert werden, wozu die Sekretärin des Pfarrbüros den Betreffenden auffordert. Das EFZ wird datenschutzsicher aufbewahrt.

6.2.2. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Alle, die dauerhaft und regelmäßig (jährlich, wöchentlich) Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden.

6.3. Selbstauskunftserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie wegen einer Straftat weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (siehe Formular in der Anlage).

Die Selbstauskunftserklärung ergänzt das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufgeführt sind.

6.4. Kinder- und Jugendschutzerklärung

Alle Mitarbeiter/Innen verpflichten sich, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzutreten. Sie unterschreiben den Verhaltenskodex, der im vorderen Teil für die Pfarrei ausgeführt wurde.

7. Beratung und Beschwerdewege innerhalb der Pfarrei

Wir als Pfarrei möchten ein Klima schaffen, in dem Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge offen kommuniziert werden können. Um dieses Ziel umzusetzen, sorgen wir als Pfarrei dafür, dass Ansprechstellen und Beschwerdewege öffentlich zugänglich sind. Darüber werden auch Eltern und gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigte), die im Rahmen von verschiedenen Angeboten Kontakt zu uns haben, informiert. Auch jene, die besonders auf unseren Schutz angewiesen sind, also Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene, werden über diese Stellen und Wege informiert.

7.1. Woher weiß ich, dass ich mich beschweren kann?

- Klima der Offenheit für Hinweise, Beschwerden, Grenzverletzungen etc.
- Eltern und Kinder werden bei der Anmeldung/Teilnahme zu Angeboten darauf hingewiesen
-

7.2. Worüber kann ich mich beschweren?

Darüber, dass das Schutzkonzept formal nicht eingehalten wird (dass z. B. Standards vor Ort nicht eingehalten werden, den erkannten Risiken nicht genug entgegengewirkt wird etc.) und über diskriminierendes, gewalttätiges, grenzüberschreitendes und sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat.

7.3. An wen kann ich mich wenden?

7.3.1. Wenn das Schutzkonzept nicht eingehalten wird oder ähnliche formale oder organisatorische Dinge oder bei generellen Fragen in Bezug auf Prävention:

Präventionsfachkräfte der Pfarrei

Herr Michael Janus

05654/9999871

Frau Peggy Planner

05658/923258

Frau Margit Gebhard

01778975585

Sie werden den Verwaltungsrat darüber informieren.

Der Verwaltungsrat nimmt Kontakt mit der Person auf, die eine Beschwerde vorgebracht hat.

Präventionsfachkräfte des Bistums

Julia Diezemann
Paulustor 5
36037 Fulda
Tel. 0661-87519
praevention@bistum-fulda.de

Michael Hartmann-Peil
Im Bangert 4
63450 Hanau
Tel. 06181-92335-21
michael.hartmann-peil@bistum-fulda.de

Michaela Tünnemann
Mönchebergstr. 29
34125 Kassel
Tel. 0561-87057776
michaela.tuennemann@bistum-fulda.de

7.3.2. Wenn diskriminierendes, gewalttätiges, grenzüberschreitendes und sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat vorliegt:

Missbrauchsbeauftragte der Pfarrei

Herr Michael Janus
05654/9999871
Frau Peggy Planner
05658/923258
Frau Margit Gebhard
01778975585

Unabhängige Beauftragte des Bistums für Betroffene von sexuellem Missbrauch

Ute Sander

(Dipl. Sozialarbeiterin und Supervisorin),

Tel. 06657-91 86 40 4;

E-Mail: utesander.extern@bistum-fulda.de

Stefan Zierau

(Dipl. Pädagoge, Supervisor und Psychotherapeut),

Tel.: 0661-38 04 44 3;

E-Mail: stefanzierau.extern@bistum-fulda.de

8. Umsetzung/Gewährleistung des Schutzkonzeptes in der Pfarrei

Eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes mit seinen relevanten Punkten wird durchgeführt.

Das Veröffentlichen von Artikeln im Pfarrbrief und Anbieten von entsprechenden Fortbildungen und Vertiefungsfortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche.

Neue Haupt- und Ehrenamtliche (die mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen zu tun haben werden) müssen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Einweisung in das Schutzkonzept wird in einem persönlichen Gespräch kundgetan. Eine Präventionsschulung (Grundfortbildung) sollte auch möglichst vor dem Beginn der ersten Ausübung der Tätigkeit besucht werden. Ist dies nicht möglich, muss sie beim nächsten Fortbildungsangebot vom Bistum Fulda nachgeholt werden.

8.1. Präventive Maßnahmen

bei neuen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern

- Der Pfarrer oder die Sekretärin des Pfarrbüros muss über neue Haupt- und Ehrenamtliche in Kenntnis gesetzt werden
- Neue Haupt- und Ehrenamtliche (die mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen zu tun haben werden) müssen an der Grundfortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen
- Unterschrift Selbstauskunft: Es gibt keine aktuellen und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren
- Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen Haupt- und Ehrenamtlichen alle 5 Jahre einzufordern. Die Kirchengemeinde übernimmt hierfür die entstehenden Kosten. Das erweiterte Führungszeugnis wird in einem Ordner datenschutzkonform aufbewahrt.

8.2. Präventive Maßnahmen

bei bestehenden Haupt- und Ehrenamtlichen

- Die Sekretärin des Pfarrbüros führt eine Liste aller Mitarbeitenden, die jährlich aktualisiert wird.
- Die Sekretärin hält im Blick, wer eine Fortbildung machen muss und fordert ggf. dazu auf.
- Ein erweitertes Führungszeugnis ist von allen Haupt- und Ehrenamtlichen alle 5 Jahre einzufordern. Die Kirchengemeinde übernimmt hierfür die entstehenden Kosten. Das erweiterte Führungszeugnis wird in einem Ordner datenschutzkonform aufbewahrt.
- Unterschrift Selbstauskunft: Es gibt keine aktuellen und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren

9. Rechte von Kindern

Kinder haben Rechte, die sie in ihrer freien Entwicklung flexibel nutzen dürfen und sollen. Das diesem Verständnis verpflichtete Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wurde 1989 durch die Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft.

Alle in der Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen Tätigen verpflichten sich den darin formulierten Grundsätzen und Prinzipien, um eine unbeschwerte Entwicklung zu ermöglichen.

Die Kinderrechtskonvention ist dabei geprägt von vier Grundprinzipien, die auch für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leitend sein sollen:

Online verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-dierechte-des-kindes/>

Diskriminierungsverbot:

Kein Kind darf aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten diskriminiert werden. Alle Kinder erhalten Schutz, Förderung, Bildung und Beteiligung.

Recht auf Leben und persönliche Entwicklung:

Alle Kinder haben das Recht, in einem geschützten Rahmen würdevoll heranzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in dieser Entwicklung gefördert werden.

Kindeswohlvorrang:

Bei allen Entscheidungen öffentlicher oder privater Einrichtungen sozialer Fürsorge sind das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Recht auf Beteiligung:

Kinder und Jugendliche haben das Recht, gehört zu werden. Sie dürfen Anliegen und Beschwerden äußern, die bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

10. Handlungsleitfaden für den Umgang mit besonderen Vorkommnissen

Bestandteil eines institutionellen Schutzkonzeptes sind auch Regelungen, wie im Fall von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen geholfen werden kann.

10.1. Was tun,
wenn eine akute Grenzverletzung /akuter Missbrauch
(verbal oder körperlich) geschieht?

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umganges muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen/Missbrauch nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei grenzverletzendem /missbräuchlichen Verhalten sind Mitarbeitende zum Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Ruhe bewahren
Aktiv werden
und
gleichzeitig
Ruhe
bewahren

Aktiv werden, Situation klären
Vorfall und weiteres Vorgehen
im Team besprechen

bei erheblichen Grenzverletzungen/
Missbrauch Eltern mit einbeziehen
Dokumentieren
(Sprache, Körperhaltung,
Datum, Ort, Situation)
Kontakt zu den
Fachberatungsstellen
(siehe 7.3.2.) aufnehmen

Besonnen Handeln
Öffentlich Stellung gegen
diskriminierendes, gewalttätiges,
sexistisches und missbräuchliches
Handeln beziehen
Grundsätzlich Umgangsregeln
in der Gruppe/Beteiligten klären
Präventionsmethoden
verstärkt einsetzen

10.2. Was tun,
wenn jemand von einer Grenzverletzung/einem Missbrauch
berichtet?

Ruhe bewahren
Wahrnehmen und dokumentieren
Zuhören und Glauben schenken
Grenzen, Widerstände und
zweispältige Gefühle respektieren
Wichtige Botschaft
„Du trägst keine Schuld“
„Ich entscheide nicht über deinen Kopf“
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen“
Keinen Druck ausüben

Keine Informationen an
den/die potentielle(n) Täter/in

Besonnen handeln
Eigene Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren
sich selbst Hilfe holen

Hilfe holen und weiterleiten
Kontakt aufnehmen
zur Fachberatungsstelle
Mit der Ansprechperson
(Präventionsfachkraft)
und/oder dem Träger
Kontakt aufnehmen
Erstanlaufstelle für
Vermutungssituationen
im Bistum Fulda

10.3. Was tun,
wenn jemand die Vermutung hat,
dass eine Grenzverletzung/ein Missbrauch geschehen ist,
ein/e Minderjährige/r Opfer sexueller Gewalt geworden ist?

Ruhe bewahren

Wahrnehmen
und dokumentieren

Eigene Wahrnehmungen
ernst nehmen

Keine direkte Konfrontation
mit dem/der TäterIn

Verhalten des potentiellen
Betroffenen beobachten

Dokumentieren
(Sprache, Körperhaltung,
Datum, Ort, Situation)

Besonnen handeln

Sich mit einer Person
des Vertrauens besprechen,
ob die Wahrnehmungen
geteilt werden und

ungute Gefühle zur Sprache bringen

Eigene Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren

Sich selber Hilfe holen
und weiterleiten

Kontakt aufnehmen
zur Fachberatungsstelle
Mit der Ansprechperson
(Präventionsfachkraft)

und/oder dem Träger
Kontakt aufnehmen
Erstanlaufstelle für
Vermutungssituationen
im Bistum Fulda

11. Begriffsklärungen

Sexualisierte Gewalt

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Sexualisierte Gewalt liegt nicht erst bei strafrechtlich relevanten Tatbeständen vor, sondern bereits bei Grenzverletzungen und Übergriffen.

Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweise, die häufig unbeabsichtigt geschieht und die sich verbal, nonverbal oder körperlich ausdrücken kann. Die Unangemessenheit orientiert sich nicht nur an objektiven Kriterien, sondern v.a. am subjektiven Erleben der Betroffenen. Grenzverletzungen treten immer wieder auf. Ihnen gilt besondere Aufmerksamkeit in der Gestaltung der Beziehung von Menschen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, z. B. Vorgesetztenverhältnis, Seelsorgegespräche, geistliche Begleitung sowie im Kontext von Erziehung, Betreuung und Pflege.

Übergriff

Im Unterschied zu einer Grenzverletzung geschieht ein Übergriff immer geplant und beabsichtigt.

Übergriffig handelnde Personen setzen sich über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und den Widerstand der Opfer hinweg und versuchen, das Selbstbestimmungsrecht des Anderen zu überwinden. Beispiele hierfür sind abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen oder die bewusste Missachtung von Schamgrenzen, z.B. durch scheinbar zufällige Berührungen.

Missbrauch

Ein Übergriff wird zu Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition oder eine Abhängigkeitsbeziehung ausgenutzt wird. Ein Mensch missbraucht seine Position bzw. das Vertrauen eines Anderen, indem er dessen Grenzen gezielt überschreitet – nicht selten unbemerkt oder unter dem Anschein guter Absichten. Am häufigsten findet Missbrauch innerhalb eines institutionell etablierten Vertrauensverhältnisses statt. Sehr oft ist der Missbrauch kein Einzelereignis, sondern prägt die Beziehung von Täter und Opfer über einen längeren Zeitraum (Monate oder Jahre).

Minderjährige

Personen unter 18 Jahren.

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung (gemäß PräVO FD §2 Nr. 2-5) besteht.

Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen eines Arbeits-, Gestellungs- oder sonstigen Dienstverhältnisses bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Als Mitarbeitende gelten auch die Mitglieder von Organen kirchlicher Rechtspersonen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben. Mitarbeitende sind auch Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte („1-Euro-Jobber“), wenn sie Kontakt zu Minderjährigen und Schutzbefohlenen haben

12. Nachwort

Dieses institutionelle Schutzkonzept ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen. Es gibt Orientierung und Sicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Schutzbefohlenen zu übernehmen. Das Konzept dient dem Etablieren eines wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs im Arbeitsalltag und den zahlreichen Begegnungsmöglichkeiten in den Einrichtungen und signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird. So schaffen wir Vertrauen.